

Kurztitel

Pflanzenzuchtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 34/1947 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 72/1997

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

27.02.1947

Außerkrafttretensdatum

30.06.1997

Index

80/04 Wettbewerbsrecht

Text

- § 10. (1) Der Züchter kann um Verlängerung einer unbedingten Eintragung im Zuchtbuch ansuchen.
(2) Über dieses Ansuchen entscheidet die Zuchtbuchkommission.
(3) Die Gültigkeit der Verlängerung beträgt vier Erntejahre.
(4) Die unbedingte Eintragung und ihre Verlängerung ist dem Züchter vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu bescheinigen.

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2021

Gesetzesnummer

10010247

Dokumentnummer

NOR12129750

alte Dokumentnummer

N8194737809L